Rahmenleistungsvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Mainz und den Trägern von Gemeinweseneinrichtungen

1. Präambel

Die vorliegende Leistungsvereinbarung soll der Sicherstellung und Entwicklung der Qualität der Gemeinwesenarbeit dienen. Eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur wird durch eine optimale Anpassung von Angebot und Nachfrage erreicht.

In Übereinstimmung mit den kommunalen Leitbildvorgaben der Landeshauptstadt Mainz werden separat von dieser Leistungsvereinbarung in Einzelverträgen Arbeitsschwerpunkte und ihr zeitlicher Rahmen bei Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten festgelegt. Die Gemeinwesenarbeit orientiert sich an den bestehenden Leitbildern der beteiligten Organisationen und basiert auf theoretischen Erkenntnissen und fachlichen Erfahrungen.

Die Landeshauptstadt Mainz muss mittels eines qualifizierten Berichtswesens in der Lage sein, wirkungsorientiert und im Dialog mit den freien Trägern zu steuern.

2. Aufgaben der Gemeinwesenarbeit

Mit Gemeinwesenarbeit wirkt die professionelle Sozialarbeit in Quartieren und Stadtteilen, die aufgrund der Besonderheit ihrer Lage, fehlender oder mangelhafter Infrastruktur und Kumulation von Problemstellungen ungünstige Voraussetzungen für die dort lebenden Menschen mit sich bringen, die sich für diese nachteilig auswirken.

Mit der Gemeinwesenarbeit wird bewusst an den vorhandenen Ressourcen der Menschen angesetzt, um nachhaltige positive Veränderungen zu bewirken. Gemeinwesenarbeit richtet sich an alle Bevölkerungsgruppen im Stadtteil. Um allen Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit Rechnung zu tragen soll Gemeinwesenarbeit dazu beitragen, Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Sie soll dazu beitragen, sozialen Benachteiligungen entgegenzuwirken und für die davon betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern des Stadtteils/des Quartiers bessere Teilhabemöglichkeiten und Zugänge zu Bildungsangeboten zu schaffen.

Eine wesentliche Anforderung an Gemeinwesenarbeit besteht in der Stärkung der Nachbarschaftshilfe und des ehrenamtlichen Einsatzes. Dies setzt voraus, dass verstärkt ein sozialraumorientierter Ansatz verfolgt wird.

Die Ausgestaltung der Angebote orientiert sich an der Rahmenleistungsbeschreibung.

3. Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Gemeinwesenarbeit und der Verwaltung

Für eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der Angebote und Leistungen der Gemeinwesenarbeit ist eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen der Gemeinwesenarbeit und der Verwaltung der Landeshauptstadt Mainz notwendig; diese gestaltet sich nach folgenden Grundsätzen:

• Ziele der Kooperation

Im kollegialen, vertrauensvollen Austausch informieren sich die Kooperationspartner gegenseitig über aktuelle Entwicklungen, Bedarfe und Ressourcen im Sozialraum/Quartier/Stadtteil (z. B. über Selbsthilfepotentiale, neue Entwicklungen in der Infrastruktur, bürgerschaftliches Engagement und häufig auftretende ähnliche Problemstellungen in Einzelfällen).

Ziel des Austausches ist die Weiterentwicklung der einzelfallbezogenen und einzelfallübergreifenden Aufgaben und Angebote der Verwaltung und der (Unterstützungs-) Angebote der Gemeinweseneinrichtungen.

Die Ziele der Gemeinwesenarbeit und ihre handlungsleitenden Prinzipien werden in der Rahmenleistungsbeschreibung dargestellt.

• Form der Kooperation

Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Amtes für Jugend und Familie

Einmal jährlich findet ein Gespräch zwischen den für den Stadtteil zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ASD und der Gemeinweseneinrichtung statt. Ziel des Austausches ist insbesondere die gegenseitige Information über aktuelle Bedarfe, Entwicklungen und Ressourcen im Stadtteil sowie die Benennung von Zielgruppen für die Angebote der Gemeinweseneinrichtung.

Des Weiteren werden hier im Bereich der fallübergreifenden Hilfen Angebote und Lösungsmöglichkeiten entwickelt. Dabei kann die Gemeinweseneinrichtung durch den ASD zur Durchführung eines (finanzierten) Angebots beauftragt werden.

Im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung kann die Gemeinweseneinrichtung im Hilfeplanverfahren beteiligt werden, wenn alle Beteiligten dies als sinnvoll erachten.

Kooperation mit dem Quartiersmanagement "Soziale Stadt"

In den Quartieren der "Sozialen Stadt" findet zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinweseneinrichtung und dem Quartiersmanagement "Soziale Stadt" ein regelmäßiger Austausch statt mit dem Ziel, sich gegenseitig bei der Initiierung, Weiterführung und Nachbetreuung von Maßnahmen der Stadtteilentwicklung zu unterstützen.

Kooperation mit der Sozial- und Jugendhilfeplanung

Einmal jährlich findet ein Gespräch zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinweseneinrichtung und dem Bereich "Jugendhilfe- und Sozialplanung" statt. Themen des Austausches sind insbesondere die gegenseitige Information über planungsrelevante aktuelle Bedarfe und Entwicklungen im Stadtteil ebenso wie Informationen zur Vernetzung und Zusammenarbeit mit Akteuren aus dem Stadtteil. Der Austausch umfasst sowohl den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe als auch den der Seniorenarbeit.

Ziel des Austausches sind gemeinsame Überlegungen zur möglichen Weiterentwicklung oder Anpassung der bestehenden Angebote.

Verfahren

Die Gespräche können von der Gemeinweseneinrichtung allein mit einer der oben genannten Institutionen, aber auch gemeinsam geführt werden; hierüber sowie über eine mögliche Teilnahme von anderen Stellen der Verwaltung der Landeshauptstadt Mainz stimmen sich die Kooperationspartner ab.

Die Gesprächstermine sollen zu Beginn des Jahres (in den Monaten Januar oder Februar) verbindlich festgelegt werden.

Die Gemeinweseneinrichtung lädt zu dem Gespräch, das in dessen Räumlichkeiten stattfindet, ein.

Die Gespräche werden im jährlichen Wechsel von den Kooperationspartnern dokumentiert.

• Dokumentationssystem

Als Instrument der Qualitätsentwicklung dient ein von den Kooperationspartnern gemeinsam entwickeltes Dokumentationssystem, das die erbrachten Leistungen der Gemeinweseneinrichtung, deren Nutzung durch die Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Wirkungen messen soll.

Der von der Gemeinweseneinrichtung jährlich zu erstellenden Sachbericht, in dem v. a. die erbrachten Leistungen bzw. Angebote dargestellt werden, ist Bestandteil des Dokumentationssystems.

Da eine umfassende Evaluation der Leistungen und Angebote der Gemeinweseneinrichtung insbesondere aus arbeitsökonomischen Gründen nicht möglich ist, verständigen sich die Kooperationspartner in ihrem jährlichen Austausch auf 2 bis 3 der Angebote der Gemeinweseneinrichtung, die dann auf der Grundlage von Evaluationsbögen¹ eingehender hinsichtlich ihrer Nutzung und Wirkung untersucht werden. Alternierend werden nach Rücksprache der Kooperationspartner 1 – 2 Angebote der jeweiligen Gemeinweseneinrichtung für eine vertiefte Evaluation ausgewählt.

_

¹ diese werden in den Schwerpunktgesprächen einrichtungsbezogen entwickelt

Stand 11.10.2017

Dabei wird folgendes Schema zugrunde gelegt:

1. Zielformulierung

Welche Veränderungen sollen sich einstellen?

2. Indikatoren

Woran werden die Veränderungen erkennbar?

3. Maßnahmen

Wie, womit oder wodurch soll das Ziel erreicht werden?

- 4. Wurden die Ziele erreicht?
- 5. Was waren die Gründe dafür, wenn ein Ziel nicht erreicht wurde?

Die erbrachten Leistungen und deren Nutzung durch die Bewohnerinnen und Bewohner werden in einer geeigneten Form durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinweseneinrichtung fortlaufend erfasst.

Über die Wirkung der Leistungen sollen die Kooperationspartner eine Einschätzung abgeben; dazu dient auch der jährliche Austausch der Kooperationspartner (s. Pkt. 3)². Die Kooperationspartner entwickeln darüber hinaus geeignete Formen, in deren Rahmen sich die Bewohnerinnen und Bewohner des Sozialraums/Quartiers/Stadtteils zu den Leistungen und Angeboten der

Gemeinweseneinrichtung sowie ihrer Nutzung und Wirkung äußern können.

4. Wahrnehmung von Aufgaben des Kindesschutzes

Die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung durch die Gemeinweseneinrichtung orientiert sich nach der – noch abzuschließenden – "Vereinbarung gem. § 8a SGB VIII" mit der Landeshauptstadt Mainz. Die Vorgaben des § 72a SGB VIII werden eingehalten.

5. Vereinbarungspartner

Vereinbarungspartner sind die Landeshauptstadt Mainz und die Träger von Gemeinweseneinrichtungen

- Arbeit und Leben gGmbH
- Caritasverband Mainz e.V.
- Deutscher Kinderschutzbund Mainz gGmbH
- Regionales Diakonisches Werk Mainz-Bingen
- Stadtteiltreff Gonsenheim e.V.

_

² das Verfahren ist noch zu entwickeln

Stand 11.10.2017

Neue Vereinbarungspartner können dieser Leistungsvereinbarung beitreten, wenn sie Leistungen erbringen, die ganz oder überwiegend dieser Vereinbarung entsprechen. Jeder Beitritt bedarf der Einzelfallprüfung und – bewertung durch die Landeshauptstadt Mainz.

6. Leistungen der Gemeinweseneinrichtungen

Die Inhalte der Angebote sind in der Rahmenleistungsbeschreibung definiert; diese wurde in Kooperation mit den Einrichtungsträgern erarbeitet und beruht auf festgelegten Qualitätsstandards. Sie ist als Anlage 1) Bestandteil dieser Vereinbarung.

7. Qualitätssicherung

7.1. Konzeptqualität

Das Selbstverständnis der Gemeinweseneinrichtung liegt mittels einer schriftlichen, vom Träger verabschiedeten Konzeption vor.

7.2. Eingangsqualität

Der freie Zugang zur Gemeinweseneinrichtung ist auch ohne Leistungsgewährung durch die Fachämter grundsätzlich und kostenfrei möglich.

Die Öffnungszeiten der Einrichtung richten sich nach den Bedarfslagen der Zielgruppen und der personellen Ressourcen. Eine bedarfsgerechte Terminvereinbarung ist darüber hinaus auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich. Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.

7.3. Strukturqualität

7.3.1 Rechtliche und finanzielle Grundlagen der Gemeinwesenarbeit

Gemeinwesenarbeit findet meist in Stadtteilen mit besonderem Handlungs- und Entwicklungsbedarf/sozial benachteiligten Wohngebieten statt (sprachlicher Bezug zum Bund-Länder-Programm der sozialen Stadt "Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf").

Für die Gemeinwesenarbeit gibt es keine spezifische gesetzliche Grundlage. Handlungsgrundlage sind verschiedene gesetzliche Regelungen des Sozialgesetzbuches, unter anderem das SGB II, SGBIII SGB VIII und SGBXII sowie Förderprogramme wie zum Beispiel das der Sozialen Stadt.

Bei der Finanzierung der Gemeinwesenarbeit handelt es sich überwiegend um Mischfinanzierungen mit meist hohen Trägeranteilen, kommunalen und Landeszuwendungen und sonstigen Mitteln (z.B. Projektmittel oder Spenden).

Die Einrichtung ist mit ihrer Struktur und Leitung dafür verantwortlich, dass finanzielle Mittel wirkungs- und ergebnisorientiert eingesetzt werden. Hierfür verfügt der Träger über eine schriftliche Konzeption bezüglich Struktur, Personal und Organisation der Einrichtung.

7.3.2 Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Zur Erfüllung der Aufgaben dieser Vereinbarung ist mindestens eine Vollzeitäquivalentstelle für Fachkräfte notwendig (Voll- und/oder Teilzeitkräfte). Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Idealzustand für eine funktionierende Gemeinwesenarbeit die Zusammenarbeit im Team ist, aus diesem Grund ist die Besetzung einer zweiten Stelle bzw. die Besetzung der VZÄ-Stelle durch Teilzeitkräfte dort, wo möglich, anzustreben.

- Mindestens eine Vollzeitäquivalentstelle mit abgeschlossenem Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder vergleichbare Qualifikation. Sofern Leitungsfunktionen wahrgenommen werden, sind sie mit Personal aus diesem Vollzeitäquivalent zu besetzen. Über diese Vollzeitäquivalentstelle hinausgehende Stellen können auch mit anderweitigen Berufsqualifikationen besetzt werden. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits bestehende Arbeitsverträge werden von dieser Regelung nicht berührt.
- Zusätzlich auf dem Studium aufbauende Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse der Gemeinwesenarbeit bzw. deren Arbeitsansätze und Methoden (z.B. soziale Gruppenarbeit, Arbeit mit Initiativen, ehrenamtliches Engagement, Moderation, Mediation, Netzwerkarbeit, Sozialplanung, Öffentlichkeitsarbeit)
- Stellenbeschreibungen mit Kompetenzregelung
- Bereitstellung von Mitteln zur Fort- und Weiterbildung
- Fachberatung / Praxisbegleitung / Supervision
- Eingruppierung mindestens als Dipl. Soz.arb. / Dipl. Soz.päd. (FH) in Anlehnung an TVöD

Die Verantwortungsbereiche der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in Stellenbeschreibungen festzuhalten.

Das hauptamtliche Fachpersonal kann durch Fachkräfte auf Honorarbasis ergänzt werden. Die Personalkosten der Honorarkräfte sind nur insoweit anrechnungsfähig, als sie für Arbeitszeit entstehen, die die Arbeitszeit der hauptamtlichen Vollzeitäquivalentstellen nicht übersteigen.

Das Freiwilligenengagement wird im Rahmen der Leistungsbereiche aktiv gefördert. Eine angemessene Anleitung, Beratung sowie eine bedarfsgerechte Koordination der Einsätze und ein Austausch mit den Fachkräften sind gewährleistet.

Stand 11.10.2017

7.3.3 Räume und Ausstattung

Um die beschriebenen Leistungen erbringen zu können, sind geeignete Arbeitsräume mit ausreichender Ausstattung innerhalb der Lebenswelt der Bewohnerschaft, d.h. innerhalb des Wohngebietes bzw. Sozialraumes nötig. Konkret bedeutet dies:

- Eigene Räumlichkeiten im Wohngebiet/Sozialraum mit Versammlungsraum für Gruppen, Küchenbereich, Büros und Gesprächsräumen, Sanitärbereich
- Zur Verfügung stehende bzw. nach Absprache nutzbare Versammlungsräume / Veranstaltungsräume für größere Gruppen innerhalb des Wohngebietes / Sozialraumes
- Ungehinderter / barrierefreier Zugang für Bewohnerinnen und Bewohner

Werden diese Standards aktuell nicht erfüllt, ist ihre Realisierung anzustreben.

7.4. Prozessqualität

Die Prozessqualität ist in der Leistungsbeschreibung definiert. Die Leistungsbeschreibung wurde in Kooperation mit den Einrichtungsträgern erarbeitet und beruht auf festgelegten Qualitätsstandards. Sie ist als Anlage 1) Bestandteil dieser Vereinbarung.

7.5. Ergebnisqualität, Qualitätsverständnis und Berichtswesen

Qualitätsvolle Arbeit macht in Konzeptentwicklung, Zielplanung, Wirkungskontrolle und Dokumentation der Arbeit ihre Fachlichkeit deutlich.

Die Leistungsanbieter stellen durch einen jährlich zu erstellenden qualifizierten Bericht die von ihnen erbrachten Leistungen sowie die erzielten Ergebnisse dar. Der Bericht ist spätestens zum 31. März des Folgejahres dem Jugendamt der Landeshauptstadt Mainz vorzulegen.

8. Finanzierungssystem

Die Finanzierung der Gemeinwesenarbeit durch die Landeshauptstadt Mainz erfolgt auf der Grundlage des bestehenden Haushalts und mittels eines Zuschussbescheids.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

10. Inkrafttreten und Dauer

Diese Vereinbarung tritt am (noch offen) in Kraft und löst die Rahmenleistungsvereinbarung und die Rahmenleistungsbeschreibung vom 22.12.2004 ab.

Sie gilt in der vorliegenden Form bis zur einvernehmlichen Fortschreibung durch die

Vereinbarungspartner. Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung eines Trägers muss der Landeshauptstadt Mainz zugehen. Die Kündigung eines Trägers berührt das Vertragsverhältnis zu den verbleibenden Trägern nicht.

Zur Weiterentwicklung der Leistungsvereinbarung und des Berichtswesens wird mindestens einmal im Jahr in einem dialogischen Verfahren ein gemeinsamer Austausch zwischen allen freien Trägern und der Verwaltung durchgeführt.

Die allgemeine Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage 1) kann bei Bedarf neu verhandelt bzw. festgeschrieben werden, ohne dass es einer Veränderung der Leistungsvereinbarung bedarf. Ergänzende und abweichende Absprachen sowie Änderungen der Leistungsbeschreibung bedürfen der Schriftform.

11. Schlussbestimmung

Ergänzende und abweichende Absprachen, sowie Änderungen der Leistungs-beschreibung bedürfen der Schriftform.

Mainz,

Landeshauptstadt Mainz Vertreten durch den Oberbürgermeister Michael Ebling dieser vertreten durch den Beigeordneten Dr. Eckart Lensch

Arbeit und Leben gGmbH

Caritasverband Mainz e. V.

Regionales Diakonisches Werk Mainz-Bingen

Deutscher Kinderschutzbund

Stadtteiltreff Gonsenheim e. V.